

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2020)

[L-2020-620171/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1487/2020](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen auf Bundesebene.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze;
- Klarstellung der Zuständigkeit für die Krankenversicherung von pensionierten Vertragslehrpersonen des Landes Oberösterreich;
- Adaptierung der Bestimmung betreffend die Mitgliedschaft bei der LKUF;
- Anpassung des sozialversicherungsrechtlichen Kindesbegriffs an die im Rahmen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 erfolgten Änderungen des ABGB;
- Neudefinition des Begriffs „Stiefkind“;
- Vornahme von Änderungen im Bereich der Mitversicherung durch Ausschluss der Mitversicherungsmöglichkeit für aus der Kammer ausgeschiedene Rechtsanwälte und Ziviltechniker sowie Ausschluss der Angehörigeneigenschaft von Kindern, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, die im Inland zur Versicherungspflicht führt;
- Klarstellung, dass der Versicherungsfall der Krankheit auch die Nachkontrolle der Organspenderin bzw. des Organspenders umfasst;
- Entfall des Entbindungsbeitrags (Mutterhilfe);
- Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes bei Unfällen, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen;
- Ergänzung der Ruhensbestimmungen betreffend Leistungsansprüche;
- Änderung der Vertretung der Oö. Landesregierung in den Gremien;
- Vornahme redaktioneller Anpassungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG

- hinsichtlich der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrer in Verbindung mit §§ 109 und 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes bzw.
- hinsichtlich der Landesvertragslehrpersonen aus Art. 14 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs. 9 und 12 sowie § 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. m Landesvertragslehrpersonengesetz 1966.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Bund, dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. LKUFG darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 lit. c):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Anpassung an § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sowie auch eine Anpassung an § 2 Abs. 1 Z 5 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) in der Fassung des Meldepflicht-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2015, das mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, erfolgen. Diese Regelung sieht eine Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze zur Vereinfachung der Vollziehung des Versicherungs- und Beitragsrechts vor.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 lit. d):

Im Hinblick auf die im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2005 ausgesprochene Ermächtigung im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) (§ 2 Abs. 1 lit. c und § 2 Abs. 2 lit. m) sowie die Bestimmungen der §§ 2 und 3 B-KUVG wurde dem Landesgesetzgeber eröffnet, die künftig neu aufgenommenen Landesvertragslehrpersonen aus dem Zuständigkeitsbereich der BVA bzw. des B-KUVG herauszulösen und in die OÖ. LKUF aufzunehmen. Der Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung mit LGBl. Nr. 98/2005 Gebrauch gemacht.

Da sich die bundesgesetzliche Ermächtigung der §§ 2 und 3 B-KUVG hinsichtlich der (ehemaligen) Landesvertragslehrpersonen des Landes Oberösterreich auf den im § 1 B-KUVG genannten Personenkreis bezieht, soll mit der beabsichtigten Neuregelung - aus kompetenzrechtlichen Gründen - auch eine Anpassung an § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG in der Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 86/2013, das mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, erfolgen.

Die Neuregelung soll der Klarstellung dienen, dass Landesvertragslehrpersonen im Fall des Bezugs einer Pensionsleistung (bzw. eines Übergangsgeldes) nach dem ASVG weiterhin in der Krankenfürsorge der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge versorgt werden, wenn sie auf Grund ihrer letzten Beschäftigung vor dem Anfall der Pension oder vor dem Tag, ab dem das Übergangsgeld gebührt, als Mitglieder nach § 2 lit. d Z 2 Oö. LKUVG bei der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge in der Krankenfürsorge versorgt waren.

Beziehen die erwähnten Personen hingegen eine Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), weil die überwiegende Zahl der Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren vor der „Pensionierung“ auf Grund einer Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG erworben wurde, so sind diese Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher schon nach derzeitiger Rechtslage nur nach dem GSVG oder BSVG krankenversichert (vgl. § 1 GSVG und § 1 BSVG), aber keine Mitglieder der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge mehr.

Zu Art. I Z 3, 4, 17, 18, 19, 20 und 21 (§ 3, § 4 Abs. 1b, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 3 lit. a, § 9 Abs. 3 lit. b, § 9 Abs. 5 Z 1 und § 9 Abs. 10):

Mit der Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. I Nr. 89/2002, wurde durch die Bestimmung des § 14a Abs. 1 und § 14b AVRAG die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeitsleistung für die Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen sowie für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder geschaffen.

Weiters wurde mit der Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2013, durch die Einführung der Pflegekarenz für Angehörige die Möglichkeit geschaffen, kurzfristig auf einen plötzlich auftretenden Pflege- oder Betreuungsbedarf zu reagieren.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87/2002 sowie dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2009, erfolgte auch eine Anpassung der bisher bestehenden dienstrechtlichen Regelungen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie Landesvertragslehrpersonen an das Arbeitsrecht der Privatwirtschaft.

Nach § 29 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) bleiben Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß §§ 14a, 14b und 14c AVRAG oder einer gleichartigen Regelung eine Pflegekarenz in Anspruch nehmen, jedenfalls nach

den jeweils auf Grund dieses Dienstverhältnisses anzuwendenden Rechtsvorschriften kranken- und pensionsversichert. Die Krankenversicherung nach dem Oö. LKUFG wird demnach für Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie Landesvertragslehrpersonen, die eine Familienhospizfreistellung oder Pflegekarenz in Anspruch nehmen, während dieser Zeit nicht unterbrochen. Gemäß § 29 Abs. 2 AIVG besteht im Fall einer Familienhospizfreistellung oder Pflegekarenz in der Krankenfürsorge nur Anspruch auf Sachleistungen.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65/2015, wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, einen Rechtsanspruch auf einen Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen haben. Gleichzeitig wurde auch für Personen, die ein Kind adoptieren, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, diese Möglichkeit eröffnet.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Mitgliedschaft in der OÖ. LKUF auch während der Inanspruchnahme einer Familienhospizfreistellung und Pflegekarenz aufrecht bleibt.

Durch die Ersetzung des Ausdrucks „eines Frühkarenzurlaubs für Väter“ durch den Ausdruck „Frühkarenzurlaubs“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nunmehr auch Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, einen Rechtsanspruch auf einen Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen haben.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Mitgliedschaft in der OÖ. LKUF ist auch eine Adaptierung der Beitragsregelungen vorzunehmen.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015 wurden weitreichende Änderungen im Besoldungssystem für Bundesbedienstete vorgenommen. Unter anderem wurde im § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, das gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz auch für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für anwendbar erklärt wird, ein besoldungsrechtlicher Referenzbetrag eingeführt, der als Referenzwert für Zulagen maßgeblich ist und der die bisher als Berechnungsbasis herangezogene Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ablöst. Auf Grund dieser zwischenzeitlich eingetretenen Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 erfolgt auch eine Anpassung der Grundlage für die Bemessung der Beiträge im § 9 Abs. 3 lit. b Oö. LKUFG.

Bei krankenversicherungsfreien Dienstverhältnissen, zu denen auch Landeslehrpersonen zählen, schreibt § 31 AIVG abweichend von § 29 AIVG vor, dass unter der Voraussetzung eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs auf Leistungen der Krankenfürsorge an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung entsprechende Beitragsleistungen an jene Rechtsträger, die die Leistungen der Krankenfürsorge tragen, treten. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind vom Bund (Arbeitslosenversicherung) zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen.

Bei einer Familienhospizfreistellung oder Pflegekarenz gelten hinsichtlich der Beiträge die §§ 29 (Beitragsgrundlage: Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) und 31 AIVG. Dementsprechend wird eine Anpassung der Bestimmung des § 9 Abs. 10 Oö. LKUGF vorgenommen.

Zu Art. I Z 5, 6 und 25 (§ 6 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 1 Z 3 und 4, § 13 Abs. 1 Z 6):

Mit diesen Änderungen wird das Oö. LKUGF an die im Rahmen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, erfolgte Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) angepasst. Einerseits wird die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt, andererseits werden die den Kindesbegriff betreffenden Verweisungen entsprechend adaptiert.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 1a):

Im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (X ua. gegen Österreich, 19.2.2013, Bsw. Nr. 19.010/07, wonach es grundsätzlich unzulässig ist, hinsichtlich der Adoption von Stiefkindern zwischen unverheirateten heterosexuellen und in Lebensgemeinschaft lebenden homosexuellen Paaren zu unterscheiden) scheint eine Neudefinition des sozialversicherungsrechtlichen Stiefkind-Begriffs durch ausdrückliche Bezugnahme auf die eingetragene Partnerschaft geboten.

Im Oö. LKUGF fehlt derzeit eine Legaldefinition des Begriffs „Stiefkind“. Es wird daher in Anpassung an die Bestimmung des § 56 Abs. 2a B-KUVG ein gleich lautender neuer Absatz im § 6 Oö. LKUGF eingefügt. Der Kreis der Angehörigen, die ohne Leistung eines Zusatzbeitrags anspruchsberechtigt sind, wird sich durch die Änderung der Anspruchsberechtigten in der Krankenversicherung nicht ändern.

Zu Art. I Z 8, 13, 14 und 23 (§ 6 Abs. 2, § 6 Abs. 8, § 7 Abs. 3 und § 9a Abs. 3 Z 1):

Diese Zitatänderungen ergeben sich als Folge der Novellierung des § 6.

Zu Art. I Z 9 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Mit der vorgesehenen Änderung wird eine terminologische Anpassung im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon vorgenommen.

Zu Art. I Z 10 (§ 6 Abs. 6 lit. e):

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 wurde mit dem Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats, BGBl. I Nr. 100/2018 (Notarversorgungsgesetz), eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats errichtet und das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben. Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Art. I Z 11 (§ 6 Abs. 6 lit. f):

Es handelt sich um eine Anpassung an bundesgesetzliche Bestimmungen, wobei § 6 Abs. 6 Oö. LKUGF dem § 56 Abs. 9 B-KUVG entspricht.

Opting-out-Berechtigte (Angehörige freier Berufe) sind grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. § 6 Abs. 6 Oö. LKUGF bzw. § 56 Abs. 9 B-KUVG hat den Zweck, zu verhindern, dass Personen, die - trotz eigenen Erwerbseinkommens - nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, nicht auf Grund ihrer Angehörigeneigenschaft zu einer in der Krankenfürsorge versicherten Person beitragsfreie Leistungen in Anspruch nehmen können.

Entgegen diesem Grundsatz besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Kammer (solange greift jedenfalls die lit. a der Ausschlussstatbestände, die eine Kammerzugehörigkeit fordert) derzeit jedoch noch die Möglichkeit, sich beitragsfrei (allenfalls unter Entrichtung des Zusatzbeitrags für Angehörige) bei Angehörigen mitversichern zu können.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll diese Gesetzeslücke geschlossen und eine Gleichstellung mit den anderen Angehörigen der freien Berufe herbeigeführt werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 6 Abs. 7):

Es handelt es sich um eine Anpassung an eine bundesgesetzliche Bestimmung, wobei § 6 Abs. 7 Oö. LKUGF dem § 56 Abs. 10 B-KUVG entspricht.

§ 6 Abs. 7 Oö. LKUGF regelt Ausnahmen von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenfürsorge bei Erwerbstätigkeit im Ausland. Kinder (ausgenommen jene nach § 6 Abs. 2 Z 3 Oö. LKUGF, die an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) werden von dieser Regelung derzeit nicht erfasst.

Die nunmehrige Neuregelung sieht vor, dass Kinder gleich wie sonstige Angehörige (zB Ehegattinnen bzw. Ehegatten) nicht als Angehörige gelten, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, eine Versicherungspflicht in der österreichischen Krankenversicherung begründen würde.

Zu Art. I Z 15 und Z 33 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e und § 22 Abs. 1 Z 2):

Die Bestimmung über den Entbindungsbeitrag (Mutterhilfe) ist in den vergleichbaren sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr enthalten und soll daher entfallen. Auf Grund des Entfalls des Entbindungsbeitrags ist auch die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z 2 Oö. LKUG anzuempassen.

Zu Art. I Z 16 (§ 8 Abs. 5):

Es handelt es sich um Anpassungen an eine bundesgesetzliche Bestimmung, wobei § 8 Abs. 5 Oö. LKUG dem § 53a B-KUVG entspricht.

Nach § 8 Abs. 5 Oö. LKUG bzw. § 53a B-KUVG ist die nicht auf Gewinn gerichtete Spende von Organen einer Krankheit gleichzuhalten. Durch das neue Organtransplantationsgesetz (OTPG) ist jedenfalls eine Nachkontrolle der Organspenderinnen bzw. der Organspender drei Monate nach der Spende durch die Entnahmeeinheit vorgesehen. Danach können die Spenderinnen bzw. Spender an weiteren fachärztlichen Nachkontrollen teilnehmen, an die sie von der Entnahmeeinheit in dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Abständen zu erinnern sind.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird klargestellt, dass der Versicherungsfall der Krankheit diese Nachkontrollen jedenfalls mit umfasst.

Zu Art. I Z 22 (§ 9 Abs. 11):

Es handelt sich um eine Zitatangpassung an den Entfall des § 9 Abs. 8.

Zu Art. I Z 24 (§ 10 Abs. 2 Z 8):

Mit dieser Bestimmung erfolgen Anpassungen an Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, welche mit BGBl. I Nr. 123/2012 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 - SVÄG 2012) vorgenommen wurden.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll eine Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes für Unfälle, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen, bewirkt werden. Geschützt sind

Unfälle des Mitglieds auf einem Weg zur oder von der Dienststätte zu einem Kindergarten oder zu einer Schule, um das Kind oder die Schülerin oder den Schüler eines Mitglieds dorthin zu bringen oder von dort abzuholen. Nach bislang geltendem Recht besteht dieser Versicherungsschutz nur dann, wenn dem Mitglied die gesetzliche Aufsichtspflicht über das begleitete Kind (die begleiteten Kinder) obliegt.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen einer gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Aufsichtspflicht. Eine gesetzliche Aufsichtspflicht kommt den Eltern oder einem Elternteil (§ 177 ABGB), Adoptiveltern (Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I, 13. Auflage [2006] 554), Pflegeeltern (§ 184 ABGB), Großeltern bei Verhinderung des mit der Obsorge allein betrauten Elternteils (§ 178 Abs. 1 ABGB) oder vom Gericht mit der Obsorge betrauten, anderen geeigneten Personen (§ 204 ABGB) zu. Aufsichtspflichten knüpfen sich auch an den Eintritt in gewisse öffentlich-rechtliche Unterordnungsverhältnisse (insbesondere an den Schulbesuch, siehe § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 51 Abs. 1 und 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986). Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, Stiefeltern, Großeltern, Tageseltern, Au-Pair-Kräften oder etwa den Nachbarn kommen daher keine gesetzlichen Aufsichtspflichten zu.

Aufsichtspflichten können daneben auch rechtsgeschäftlich übertragen oder gefälligkeitshalber übernommen werden. Da der derzeitige Gesetzeswortlaut im Oö. LKUG jedoch nur gesetzliche Aufsichtspflichten berücksichtigt, besteht beim Begleiten von auf diesen Grundlagen beaufsichtigten Kindern zum Kindergarten oder zur Schule auch kein Unfallversicherungsschutz.

Durch die vorgesehene Änderung soll nunmehr der Unfallversicherungsschutz auch auf Personen ausgeweitet werden, denen keine „gesetzlichen“, sondern nur „schlichte“ Aufsichtspflichten obliegen. Vorbild dafür ist § 148c Abs. 2 Z 2 BSVG, der Aufsichtspflichten jeglicher Natur erfasst.

Der Novellierungsvorschlag verwendet allgemein den Begriff „Kind“, das heißt, dass davon alle Kinder erfasst sind; hinsichtlich der Altersgrenze ist § 6 Abs. 2 Oö. LKUG maßgebend. Damit unterliegt auch die Begleitung von Pflegekindern dem Unfallversicherungsschutz, was bislang nicht der Fall war. Durch diese Neuregelung sind auch Kinder erfasst, für die die Aufsicht gefälligkeitshalber übernommen wurde (zB für das Kind der Nachbarin bzw. des Nachbarn).

Um einen möglichst umfassenden Schutz zu garantieren, werden die im § 10 Abs. 8 Oö. LKUG bislang verwendeten Begriffe „Kindergarten“ und „Kindertagesstätte“ durch den umfassenderen Begriff „Kinderbetreuungseinrichtung“ ersetzt, der auch im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, verwendet wird. Im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird der Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ als „Einrichtung zur regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gruppen für einen Teil des Tages in dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal“ definiert.

Hinsichtlich der Details zur Auslegung wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (2001 der Beilagen XXIV. GP) zum SVÄG 2012 verwiesen.

Zu Art. I Z 25 und 35 (§ 13 Abs. 1 Z 7 und § 27 Abs. 1 lit. d):

Mit diesen Änderungen erfolgen Anpassungen an Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, welche mit BGBl. I Nr. 123/2012 (40. B-KUVG Novelle) vorgenommen wurden.

Im Zuge der Erlassung des Freiwilligengesetzes (FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, wurde der für Leistungen der Pensionsversicherung maßgebliche Kindesbegriff der §§ 252 ASVG, 128 GSVG sowie 119 BSVG dahingehend erweitert, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Waisenpension (bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres) während ihres Freiwilligen Sozialjahres, ihres Freiwilligen Umweltschutzjahres, ihres Gedenkdienstes oder ihres Friedens- und Sozialdienstes im Ausland auch dann (weiter)beziehen können, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Kindeseigenschaft soll auch dann weiter bestehen, wenn und solange seit dem Ablauf der Zeit als Teilnehmerin oder Teilnehmer eines der genannten Freiwilligendienste Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt.

Da dieser Kindesbegriff nicht nur für Leistungen der Pensions- sondern auch für Leistungen der Unfallversicherung (Waisenrente) maßgeblich ist, soll die mit BGBl. I Nr. 17/2012 erfolgte Anpassung nunmehr auch im Bereich des Oö. LKUFG vorgenommen werden.

Mit der in § 13 Abs. 1 Z 7 lit. a vorgenommenen Änderung erfolgt lediglich eine formale Anpassung, um einen Gleichklang mit § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. LKUFG herzustellen.

Zu Art. I Z 26 (§ 13a):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung im Zusammenhang mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011. Mit diesem Bundesgesetz wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Bundesländer im Bereich des Pflegegeldes mit 1. Jänner 2012 auf den Bund übertragen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Novelle sind die die bisherigen Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden. Im Hinblick darauf ist auch die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 7 Oö. LKUFG obsolet geworden.

Zu Art. I Z 27 (§ 15 Abs. 3):

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, dass Versehrtenrenten befristet zuzuerkennen sind, wenn nicht eine Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z 28 (§ 19 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die Änderung des § 49 Abs. 1 B-KUVG, welche mit BGBl. I Nr. 162/2015 (SRÄG 2015) vorgenommen wurde. Eine Rückforderung der sozialversicherungsrechtlichen Geldleistungen scheidet nach derzeitiger Rechtslage häufig daran, dass für das Mitglied die Unrechtmäßigkeit des Bezugs nicht erkennbar ist. Mit der beabsichtigten Änderung soll ein von subjektiven Momenten unabhängiger Rückforderungstatbestand geschaffen werden.

Zu Art. I Z 29, 30, 31 und 32 (§ 21 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 1a und Abs. 1c):

Mit diesen Änderungen soll eine Anpassung der Regelung über das Ruhen von Barleistungen bei Auslandsaufenthalten an § 35 B-KUVG erfolgen.

Zu Art. I Z 34 (§ 25 Abs. 2a):

Die vorgesehene Regelung soll § 99 B-KUVG entsprechen; es soll nunmehr der Grundsatz im Gesetz verankert werden, wonach eine Anspruchsberechtigte bzw. ein Anspruchsberechtigter an der zumutbaren Heilbehandlung mitzuwirken bzw. diese zu dulden hat, anderenfalls sie bzw. er Leistungen des Trägers verlustig wird.

Wer eine zumutbare Heilbehandlung, durch die seine Minderung der Erwerbsfähigkeit soweit gebessert werden könnte, dass beispielsweise die Voraussetzungen für den Bezug der Unfallrente nicht mehr vorliegen, trotz Aufforderung durch die OÖ. LKUF unterlässt, soll seinen weiteren Anspruch auf diese Rente verlieren.

Zu Art. I Z 36 (§ 30 Abs. 6):

Das Zitat ist an das Oö. Chancengleichheitsgesetz als Nachfolgegesetz des Oö. Behindertengesetzes anzupassen.

Zu Art. I Z 37 und 38 (§ 34 Abs. 1 lit. a und § 35 Abs. 1 lit. a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Personenkreis der für diese Funktion in Frage kommenden Bediensteten - analog zu den Bestimmungen des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete (Oö. KFLG) - auf den gesamten Personalstand des Landes Oberösterreich ausgeweitet.

Zu Art. I Z 39 (§ 54 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung erfolgen Anpassungen von Verweisen auf Bundesgesetze an die geltende Rechtslage.

Zu Art. II (Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen):

Das Inkrafttreten des Art. I Z 1 korrespondiert mit der Schlussbestimmung zu Art. I Z 1 sowie zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015.

Das Inkrafttreten des Art. I Z 2 stützt sich auf die Schlussbestimmungen zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2013.

Das Inkrafttreten des Art. I Z 9 korrespondiert mit den Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.162/2015.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2020), beschließen.

Linz, am 19. November 2020

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird
(Oö. LKUFG-Novelle 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lit. c entfällt der Ausdruck „Z 2“.

2. § 2 lit. d lautet:

„d) Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und
aa) eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beziehen
oder
bb) Übergangsgeld nach § 306 ASVG beziehen, ohne dass die Pension nach § 86 Abs. 3
Z 2 letzter Satz ASVG angefallen ist, und die auch nicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG
versichert sind,
wenn sie auf Grund ihrer letzten Beschäftigung vor dem Anfall der Pension oder vor dem
Tag, ab dem das Übergangsgeld gebührt, Mitglieder der LKUF nach lit. c waren.“

3. § 3 lautet:

„§ 3

**Mitgliedschaft bei Karenzen, Familienhospizfreistellung sowie Bezug des
Kinderbetreuungsgeldes**

Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer sowie Landesvertragslehrpersonen bleiben Mitglieder der LKUF während der Dauer

1. einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, dem Väter-Karenzgesetz, oder eines Frühkarenzurlaubs;
2. des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz;
3. einer Pflegekarenz oder einer Familienhospizfreistellung.“

4. Im § 4 Abs. 1b wird die Wortfolge „eines Frühkarenzurlaubs für Väter“ durch die Wortfolge „eines Frühkarenzurlaubs“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Kinder und die Wahlkinder;“

6. § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 entfallen.

7. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. eingetragenen Partners, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der sie begründenden Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft weiter.“

8. Im § 6 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 2 bis 6)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 2, 5 und 6)“ ersetzt.

9. Im § 6 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Programm der Europäischen Gemeinschaften“ durch den Ausdruck „Programm der Europäischen Union“ ersetzt.

10. § 6 Abs. 6 lit. e lautet:

„e) in die Vorsorge nach dem Notarversorgungsgesetz einbezogen ist oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder dem Notarversorgungsgesetz bezieht, oder“

11. Nach § 6 Abs. 6 lit. e wird folgende lit. f angefügt:

„f) einer Berufsgruppe angehörte, die nach § 5 Abs. 1 GSVG auch von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist, und eine Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Einrichtung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung bezieht. Besondere Pensionsleistungen nach den §§ 20c, 20d und 20e FSVG gelten als Versorgungsleistungen.“

12. § 6 Abs. 7 lautet:

„(7) Eine im Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehörige bzw. Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet, oder eine Pension auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezieht; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und den Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung.“

13. Im § 6 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 2 bis 6)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 2, 5 und 6)“ ersetzt.

14. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Zusammentreffen von mehreren Anspruchsberechtigungen auf Krankenfürsorgeleistungen darf dieselbe Leistung nur einmal erbracht werden.“

15. § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e entfällt.

16. Im § 8 Abs. 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Versicherungsfall umfasst auch die Nachkontrolle nach § 9 Organtransplantationsgesetz.“

17. Im § 8 Abs. 7 wird nach dem Wort „Familienhospizfreistellung“ die Wortfolge „oder Pflegekarenz“ eingefügt.

18. § 9 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) in den Fällen des § 3 Z 1 und 2 der Betrag nach § 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz, unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß das jeweilige Mitglied während der Karenz tatsächlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat;“

19. § 9 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) in den Fällen des § 4 Abs. 1a lit. a und c der letzte Bezug (Abs. 2) unmittelbar vor dem Urlaub; wenn jedoch bis höchstens drei Monate vor dem Urlaub eine Karenz im Sinn des § 3 Z 1 oder 2 lag, das letzte Kinderbetreuungsgeld vor dem Urlaub; diese Grundlagen erhöhen sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ändert.“

20. Im § 9 Abs. 5 Z 1 wird das Zitat „§ 3“ durch das Zitat „§ 3 Z 1 und 2“ ersetzt.

21. § 9 Abs. 10 lautet:

„(10) Bei einer Familienhospizfreistellung oder einer Pflegekarenz (§ 3 Z 3) gelten hinsichtlich der Beiträge die §§ 29 und 31 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.“

22. Im § 9 Abs. 11 wird das Zitat „Abs. 5 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

23. Im § 9a Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 6“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 2, 5 und 6“ ersetzt.

24. § 10 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. auf einem Weg eines Mitglieds zur oder von der Dienststätte mit dem Zweck, ein Kind zu einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern dem Mitglied für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt.“

25. § 13 Abs. 1 Z 6 und 7 lauten:

„6. für Schwerversehrt Kinderzuschuss für Kinder, Wahlkinder oder Stiefkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; der Kinderzuschuss gebührt auch für Enkel, die mit dem Schwerversehrt ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm gegenüber im Sinn des § 232 ABGB unterhaltsberechtigt sind und ebenso wie der Schwerversehrt ihren Wohnsitz im Inland haben;

7. der Kinderzuschuss ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch nur auf besonderen Antrag zu gewähren oder weiterzugewähren, wenn und solange das Kind

a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie

aa) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder

bb) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 betreiben;

b) als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland nach dem Freiwilligengesetz tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

c) seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in lit. a) oder des in lit. b) genannten Zeitraums infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist;“

26. § 13a entfällt.

27. Dem § 15 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Versehrtenrenten sind befristet zuzuerkennen; wiederkehrende Befristungen sind zulässig. Erscheint eine Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen, kann die Rente unbefristet zuerkannt werden.“

28. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geldleistungen sind ferner zurückzuzahlen, wenn und soweit sich wegen eines nachträglich festgestellten Anspruchs auf Weiterleistung der Geld- und Sachbezüge herausstellt, dass sie zu Unrecht erbracht wurden.“

29. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leistungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger (§ 6), für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuchs in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Für die Dauer der Untersuchungshaft ruhen die Leistungsansprüche in der Krankenfürsorge. Geldleistungen mit Ausnahme der Versehrtenrenten und der Hinterbliebenenrenten ruhen überdies, solange sich die anspruchsberechtigte Person im Ausland aufhält.“

30. Im § 21 erhält der bisherige Abs. 1a die Bezeichnung „(1b)“; nach dem Wort „tritt“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.

31. § 21 Abs. 1a (neu) lautet:

- „(1a) Das Ruhen von Rentenansprüchen nach diesem Gesetz tritt nicht ein, wenn
1. die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt,
 2. der Auslandsaufenthalt auf dienstlichem Auftrag beruht oder in einem Kalenderjahr zwei Monate nicht überschreitet.“

32. § 21 Abs. 1c (neu) lautet:

- „(1c) Im Fall des Auslandsaufenthalts tritt ferner das Ruhen nicht ein, wenn
1. europarechtliche Vorschriften oder zwischenstaatliche Übereinkommen anderes vorsehen, oder
 2. die LKUF dem Mitglied die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Auslandsaufenthalt auf Grund einer Bescheinigung des Dienstgebers im öffentlichen Interesse liegt, oder
 3. dem Anspruchsberechtigten auf Grund des § 31 des Pensionsgesetzes 1965 oder gleichartiger Bestimmungen ein Ruhe- oder Versorgungsbezug ins Ausland überwiesen wird, oder

4. der Aufenthalt in Grenzorten erfolgt; als Grenzort gilt ein im Ausland gelegener Ort, wenn die Ortsgrenze von der österreichischen Staatsgrenze nicht mehr als 10 km in der Luftlinie entfernt ist.“

33. *Im § 22 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „Entbindungsbeitrag und“.*

34. *Nach § 25 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Leistung ist ferner ganz oder teilweise einzustellen, wenn die bzw. der Anspruchsberechtigte

1. eine die Unfallheilbehandlung betreffende Anordnung nicht erfüllt oder

2. eine zumutbare Heilbehandlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht in Anspruch nimmt

und dadurch ihre bzw. seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird.“

35. *Im § 27 Abs. 1 lit. d wird das Zitat „§ 6 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 Z 7“ ersetzt.*

36. *Im § 30 Abs. 6 wird der Ausdruck „Oö. Behindertengesetz 1991, LGBl. Nr. 113“ durch den Ausdruck „Oö. Chancengleichheitsgesetz“ ersetzt.*

37. *Im § 34 Abs. 1 lit a wird die Wortfolge „rechtskundigen Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Oö. Landesregierung“ durch die Wortfolge „rechtskundigen Bediensteten in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land“ ersetzt.*

38. *Im § 35 Abs. 1 lit a wird die Wortfolge „rechtskundigen Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Oö. Landesregierung“ durch die Wortfolge „rechtskundigen Bediensteten in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land“ ersetzt.*

39. *§ 54 Abs. 2 lautet:*

„(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende Bundesgesetze verwiesen wird, sind - soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesetz anderes bestimmt ist - die nachstehenden Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2020;

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2020;

- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2020;

- Bundesgesetz vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger - FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2019;
- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2020;
- Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019;
- Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018;
- Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2020;
- Freiwilligengesetz - FreiwG, BGBl. I Nr. 17/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2020;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2020;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2020;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2019;
- Notarversorgungsgesetz - NVG 2010, BGBl. I Nr. 100/2018;
- Organtransplantationsgesetz - OTPG, BGBl. I Nr. 108/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018;
- Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2020;
- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019;
- Strafprozessordnung - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
- Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2020;
- Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2019.“

Artikel II

Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z 1 mit 1. Jänner 2017;
2. Art. I Z 2 mit 1. Juli 2013;
3. Art. I Z 9 mit 1. Jänner 2016;
4. die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.